

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 23 (1927)
Heft: 1-2

Artikel: Die Urbare des Schlosses Grasburg (Schwarzenburg)
Autor: Rennefahrt, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-188088>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Urbare des Schlosses Grasburg (Schwarzenburg).

Von Dr. H. Rennefahrt, Fürsprech, Bern.

Schon zu römischer Zeit wurden von Staats wegen alle steuerpflichtigen Grundstücke in einem Kataster aufgezeichnet¹⁾. In gleicher Weise wurden über den oft stark zersplitterten Grossgrundbesitz Inventarien (Polyptycha) angelegt. Unter Pabst Gelasius wurde ein grosses Polyptychon über die Güter der römischen Kirche erstellt (492—496; daneben führten die Verwalter der einzelnen Güter Teilverzeichnisse (breve) über die von ihnen verwalteten Besitzungen und Einkünfte.

Der staatliche Steuerkataster ist in unserer Gegend wohl mit dem Einbruch der Alemannen verschwunden, wie er auch in Oberitalien mit der Langobardenherrschaft und im Frankenreich verschwand. Die fränkischen Könige, welche die Grundherrschaften, besonders die Kirche, zu Leistungen heranzogen, knüpften jedoch an die aus römischer Zeit überlieferten Inventare (Polyptychon, breve, breviarium) an und ordneten die Erneuerung speziell der Inventare über die Krongüter und die Kirchengüter²⁾ an; die Polyptycha der fränkischen Kirche stimmten mit den römischen Steuerrollen in Einrichtung und Anlage überein. Sie beruhten auf der im Inquisitionsverfahren eingeholten Anerkennung der Leistungspflichtigen (freien Zinsleute, Hörigen, Leibeigenen) und hatten für das Verhältnis zwischen Grundherrschaft und Pflichtigen rechtliche Beweiskraft³⁾.

¹⁾ Erstmals unter Augustus (zirka 27 v. Chr.) begonnen. Vgl. Hertzberg. Gesch. des röm. Kaiserreichs, S. 89. Die folgenden allgemeinen Angaben stammen aus O. Redlich: Urkundenlehre 1911 und aus A. Dopsch: Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, 2. Aufl. 1921. Ueber das Urkunden- und Rechnungswesen der Kirchengüter vgl. auch Codex Justiniani I. 2. c. 25.

²⁾ Ansegisus lib. tert. Capitularium c. 82. Ferner Mon. Germ. hist. Capitularia I 433, II 64 (832) und 331 (865).

³⁾ Vgl. Oswald Redlich: Urkundenlehre, 1911, S. 12ff. Dopsch: Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, I, 111 ff.

Wie der Zusammenhang zwischen dem spätrömischen Kataster und den karolingischen Polyptycha zweifellos gegeben ist, so gehen auch die Urbare, welche späterhin Grossgrundbesitzer über ihre Besitzungen aufnehmen liessen, auf das Vorbild der karolingischen Krongüter- und Kirchengutsinventare zurück. Der meist sehr zersplitterte Grossgrundbesitz konnte nur mit Hilfe von Güterverzeichnissen ordnungsgemäss verwaltet werden.

Aelteste erhaltene Beispiele von Urbaren aus unserer Nachbarschaft sind z. B. ein Urbar der Grafen von Kyburg, über deren in Aemter (officia) eingeteilten Grundbesitz (Jahre 1261/1263)⁴⁾. 1271 erwähnt der Graf von Thierstein die Rödel der Abtei Frienisberg, die über die Kornzinse und Zehnten ihrer Hintersässen Auskunft geben⁵⁾). Für den Alpbesitz des Klosters Interlaken bestanden schon vor dem Jahr 1285 „ordinationes et instrumenta“, d. h. Seybücher, die den Urbaren an die Seite zu stellen sind⁶⁾). Ueberhaupt scheinen die Gotteshäuser seit alter Zeit zufolge allgemeiner Vorschrift vollständige Vermögensverzeichnisse geführt zu haben⁷⁾.

In den Jahren 1303—1308 wurde das grosse habsburgische Urbar über den Bestand des schwäbisch-elsässischen Machtgebietes der Habsburger erstellt⁸⁾.

Im Jahre 1363 herrschte ganz in unserer Nähe ein Streit zwischen Käufer und Verkäufer des früheren Reichshofes Bümplitz, wobei der Verkäufer mit Erfolg auf Herausgabe des Rodels, „da des hofs gut von Bümplitz an stat“, belangt wurde⁹⁾.

Das Wort „Urbar“ heisst Ertrag¹⁰⁾. Das Urbar, oder, wie es in den Urkunden unseres Gebiets meistens heisst, der Ur-

⁴⁾ Fontes (rerum Bernensium, hiernach F. zitiert) II, S. 533 ff.

⁵⁾ F. II, 769, Nr. 714.

⁶⁾ F. III, 398 (Jahr 1285), 616 (1295).

⁷⁾ Vgl. K. Holder in Freiburg. Geschichtsblätter VIII. 153 ff. und dort zitierte Synodalstatuten der Diözese Lausanne 1494.

⁸⁾ Redlich, S. 159, F. III, 536, Z. 11 (1363).

⁹⁾ F. III, 487, Z. 6.

¹⁰⁾ Dopsch I, 118. Schnell und Stürler: Uebersicht der ältern Rechtsquellen des Kantons Bern, mit Ausschluss des Jura 1871, übersetzen „Urbar“ mit „Zinsbuch“, was nicht ganz genau ist (Einleitung S. X).

bar, ist also in erster Linie ein Verzeichnis der Erträgnisse, die einem Berechtigten zufließen sollen. Für kleinere, einfachere Verhältnisse konnte ein blosser Zins- oder Bezugsrodel genügen. Für grössere, kompliziertere Vermögen und Einkünfte aber waren regelmässig erforderlich: 1. ein Urbar über den betreffenden Guts- und Hofbetrieb in Händen des Gutsverwalters (Meyer, Amtmann), als Grundlage für den Bezug der Einkünfte; 2. jährliche Zins- und Bezugsrödel des Gutsverwalters, die jeweilen zugleich als Rechenschaftsbericht gegenüber dem Gutsherrn (Zentralverwaltung) verwendbar waren; 3. schliesslich ein ferner Doppel der Urbare aller einzelnen Aemter in den Händen des Gutsherrn (Zentralverwaltung) zwecks Kontrolle der Amtsführung der einzelnen Gutsverwalter¹¹⁾.

Während sich die Zins- und Bezugsrödel als rein rechnerische Zusammenstellungen der vom Gutsherrn bzw. seinem Verwalter beanspruchten, oder sogar nur der wirklich einkassierten Leistungen darstellen und somit nur den Beweiswert eines Indizium für das Bestehen einer wirklichen Berechtigung des Gutsherrn haben konnten, so konnte das Urbar, wie sein Vorläufer, das Polyptychon oder Breve der Karolingerzeit, eine besondere Beweiskraft beanspruchen, die sich aus der Art seiner Errichtung erklärt und rechtfertigt. War nämlich der Bezugs- und Zinsrodel eine rein einseitige Aufzeichnung des Berechtigten oder eines seiner Vertreter, so stellte sich das Urbar regelmässig dar als der Bericht einer Amtsperson (Gerichtsschreibers oder Notars) über die in seiner Gegenwart abgegebenen Anerkennungen der leistungspflichtigen Schuldner; diese ausdrücklichen Schuldbekenntnisse der einzelnen Zins- und Dienstpflichtigen wurden in den Urbaren noch verstärkt durch die abschriftliche, oft beglaubigte Wiedergabe aller Urkunden, auf welche sich die Rechte des berechtigten Grundherrn und der Umfang der Belastung der Pflichtigen stützten. Die Einleitung vieler Urbare bildet, zum gleichen Zweck des

¹¹⁾ Vgl. diesbezüglich die Vorschriften des wohl von Ludwig dem Frommen stammenden Capitulare de Villis c. 62 und 63. Dazu Dopsch, Seite 79 ff.

Nachweises der Entstehung der Rechtsansprüche, nach der Beschreibung der Entstehung des Urbars ein historischer Ueberblick über den Ursprung der betreffenden Grundrechte und die abgekürzte oder vollständige Abschrift der sie begründenden oder inhaltlich näher bestimmenden Erwerbsurkunden, Urteile, Schiedssprüche, Vergleiche, Kundschaftsaufnahmen usw. Gelegentlich sind diese Urkundensammlungen auch in besondern Bänden zusammengestellt (Cartularien, Schlafbücher, Dokumentenbücher usw.).

Das ordnungsmässig erstellte Urbar wurde für die beteiligten Parteien (Grundherr und Abgabe- oder Dienstpflichtiger) als durchaus beweiskräftig angesehen und bei Streitigkeiten um dingliche Rechte an Grundstücken regelmässig durch das Gericht als Beweismittel konsultiert. Im Streit über Rechtsverhältnisse unter Dritten, die nicht schon bei Aufnahme des Urbars als Parteien einander gegenübergestanden waren, kam dagegen dem Urbar nur der Wert eines Indizium zu, das je nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles ausschlaggebend oder bedeutungslos werden konnte. So erklärte z. B. das Rüeggisberg-Urbar von 1533¹²⁾), alle zinspflichtigen Stücke in Matten und Aeckern seien mit ihrem Flächeninhalt in Maad und Jucharten angegeben, jedoch „vngeuarlich vnd vnuergriffennlich“, nicht mit dem Mass abgemessen; es solle sich also niemand unterstehen, sich dieser Angaben des Urbars zu behelfen oder seinen Nachbarn anzugreifen, um ihn von dem seinigen zu drängen, sondern die Zinspflichtigen sollen sich gegeneinander der „frünntligkeit vnnd billigkeit, och alter marchen, lachen vnnd harkommens vernügen vnd behelffen“.

Wie das Verhältnis der zinspflichtigen Bauern unter sich durch das Urbar nicht oder doch nur annähernd und unvollständig beschrieben wurde, so konnte es auch nicht voll beweiskräftig sein für das Verhältnis des berechtigten Grundherrn selber zu einem andern Grundherrn. Als Graf Simon von Tierstein im Jahr 1366 den Berg „Gurte“ bei Bern vom Deutschordenshaus Köniz zu Eigentum herausver-

12) Fol. 41.

langte und zum Beweis seines Anspruches einen „Rodel“ vorlegte, aus dem sich ergeben sollte, dass der Gurten von ihm zu Lehen gegangen, so hätte dieser Rodel in dem Streit der beiden Eigentumsansprecher also überhaupt nur *indizierenden* Wert haben können; im besonderen Fall war der Rodel aber nicht besiegelt, so dass ihm schon deshalb durch das Gericht jeder Beweiswert abgesprochen wurde¹³⁾.

Auf dem Schwarzenburgischen Abscheid vom 25. Mai alt (4. Juni) 1635 beriefen sich die Gesandten Berns zum Nachweis ihres alleinigen Eigentums am Buchwald und der Allmend in der Gotteshausmarch zu Guggisberg auf den Stifturbar ihrer Stadt; die freiburgischen Gesandten protestierten gegen die Zulassung dieses Urbars als Beweismittel, „der da dem abwäsenden interessirten Drittman zu nachtheil vffgenommen vnd angeben worden, also vngültig seye“¹⁴⁾.

Entsprechend ihrer Aufgabe, die im Mittelalter meist auf den Grund und Boden gelegten Lasten und Dienste aufzuführen, weisen die Urbare immer folgende wesentlichen Elemente auf: Sie bezeichnen

1. den Berechtigten, d. h. die Person, Stiftung oder die Abteilung der grundherrlichen oder staatlichen Verwaltung (St. Vinzenzenstift, Interlakerhaus usw.), an welche die Zinse oder Dienste zu leisten waren;
2. sodann die einzelnen abgabepflichtigen Güter und Grundstücke und deren Zusammensetzung, unter Angabe des jeweiligen Eigentümers bzw. Zins- oder Dienstpflchtigen;
3. die Nennung der einzelnen Zinse und Dienste.

Dem verwirrenden Wechsel in der Zusammensetzung der abgabepflichtigen Grundstücke wurde vielerorts entgegengewirkt durch das Verbot der Zerstückelung der Lehen-güter; wo der Verkauf der zinspflichtigen Güter frei war, wie im allgemeinen in der Herrschaft Grasburg, da machte dieser Wechsel von Zeit zu Zeit Bereinigungen der Urbare notwendig. Der natürliche Wechsel in der Person der Zins- und

¹³⁾ F. VIII, 655, Z. 15.

¹⁴⁾ Schwarzenburg-Bücher A (1635—1649), Seite 7 und 15.
Freiburg liess den Protest im folgenden November wiederholen.

Dienstpflichtigen dagegen erforderte, dass allen neuen Erwerbern (durch Erbgang, Kauf, Tausch usw.) zur Pflicht gemacht wurde, binnen einer gewissen Frist (regelmässig binnen einem Jahr) nach der Erwerbung eines mit Zins- oder Dienstpflicht belasteten Grundstückes, eine neue Anerkennung ihrer mit dem Grundstück übernommenen Leistungspflicht abzugeben; mit dieser Anerkennung war die Leistung des E h r s c h a t z e s (laudemium), d. h. einer Handänderungsgebühr des Erwerbers an den Grundherrn verbunden; nicht rechtzeitige Anerkennung und Ehrschatzzahlung konnte den Verlust des pflichtigen Grundstückes, den Heimfall desselben an den Grundherrn, zur Folge haben. Diese Ehrschatzleistung ermöglichte die ordnungsmässige Fortführung des Urbars bezüglich der Person der Leistungspflichtigen; jede einzelne Handänderung wurde bei der Ehrschatzleistung im Urbar angemerkt, so dass dasselbe immer die wirklich bestehenden Besitzverhältnisse der belasteten Grundstücke widerspiegeln sollte.

Als unwesentliche Bestandteile der Urbare werden häufig die Grundsätze erwähnt, nach welchen die Zinse und Dienste zu entrichten waren; z. B. wird die M ü n z w ä h r u n g für die Geldzinse, das M a s s für die Kornzinse bezeichnet, ebenso der O r t, wohin, der T a g, auf den zu leisten ist, die Folgen nicht gehöriger oder nicht rechtzeitiger Leistung. Ferner werden die Förmlichkeiten beschrieben, in denen sich der Verkehr mit den zins- oder dienstpflichtigen Grundstücken vollziehen soll: die Pflicht der Zinsleute zur Ableistung des Lehenseides, zu richtiger Bebauung der Güter, zur Leistung des Ehrschatzes bei Handänderungen, ihr Recht auf Allmendnutzungen, auf Benutzung von Weg, Steg und Wasser; ferner die weiteren, dem Berechtigten zustehenden Rechte, wie das Eigentum derselben an Allmenden, an besonderen Wäldern, Weiden oder Wasserläufen, die der Nutzung der Abgabepflichtigen entzogen sind, seine Gerichtsbarkeitsrechte, Zehntrechte usw.

Fast zum Rang eines modernen Grundbuches erhoben sich diejenigen Urbare, welche sich die Aufgabe stellten, alle Belastungen der zu einem Herrschaftsbezirk gehörenden Grundstücke aufzuzeichnen, also auch diejenigen Zinse und Dienste, welche nicht dem Eigentümer des Urbars zustanden. So

erklärte z. B. das Rüeggisberg-Urbar von 1533, es verzeichne auch die Zinse, welche die Zinsleute über die Herrschaftszinse hinaus von ihren Gütern schuldig seien, auch diejenigen, die sie unter sich zu fordern haben, „darmit auch dieselben irzinsenn nit enntwert werdennt, sunnder dero sicher syent“¹⁵⁾; es verblieb hier allerdings nur beim Versuch, denn ein Mittel, die nachträglichen Veränderungen im Bestand dieser ferneren Belastungen regelmässig festzuhalten und zu registrieren, fehlte; schon nach kurzer Zeit war deshalb für die Zinse dritter Berechtigter kein Verlass mehr auf das Urbar.

Gehen wir nunmehr speziell zur Besprechung der Urbare der Herrschaft Grasburg über, so stossen wir zuerst auf die Zinsbücher von Grasburg von 1432 und von 1484.

Tatsächlich haben schon lange vorher, wohl schon zur Zeit, da die Grasburg dem Reich und da sie den Zähringern gehörte, ähnliche Aufzeichnungen bestanden. Neben der Burghut war jedenfalls die Hauptaufgabe des in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nachgewiesenen Schultheissen von Grasburg¹⁶⁾ die Einziehung der an diese Reichsburg zu leistenden Abgaben gewesen; dazu war aber mindestens ein Bezugsregister erforderlich. Während der kyburgischen Zeit (1254 bis 1264) dürfte auch für die Grasburg ein ähnliches Urbar benutzt worden sein, wie es für die kyburgischen Eigengüter galt¹⁷⁾.

Von Rudolf von Habsburg und Albrecht ist bekannt, dass sie die Reichsgüter neuerdings genau feststellen liessen¹⁸⁾: dass sich Albrecht speziell auch mit der unmittelbaren Nachbarschaft von Grasburg beschäftigte, ist bekannt aus der Urkunde, wodurch er dem Grafen von Aarberg das Waldgebiet hinter Plaffeyen und Passelb als Lehen bestätigte und wobei er erklärte, er habe deutlich festgestellt (claro invenimus), dass seine Rechtsvorgänger dieses Lehen erteilt hätten¹⁹⁾. Bei den mehr-

¹⁵⁾ Fol. 41.

¹⁶⁾ Burri: Grasburg unter savoyischer Herrschaft, im Archiv des histor. Vereins 43 f. und dort zitierte Stellen.

¹⁷⁾ Vgl. Burri 45 ff. und F. II, 533 ff.

¹⁸⁾ Const. III, 29 ff. (1274), IV, 134 ff (1303).

¹⁹⁾ F. III, 726 (1299), Burri 66.

fachen Verpfändungen der Grasburg²⁰⁾ oder ihrer Einkünfte wurden sicherlich über die Abgaben Urbare oder Bezugsrödel an den Pfandgläubiger zum Behelf übergeben, sofern er sie nicht schon besass; jedenfalls war es zu savoyischer Zeit den Vögten nur möglich, die von den Grafen von Savoyen verlangten, peinlich genauen Rechnungen über die Einkünfte der Herrschaft abzulegen, wenn ihnen zuverlässige Urbare zur Verfügung standen²¹⁾). Tatsächlich erfahren wir auch, dass 1393 die Rödel und Anerkennungen über die Zinse und übrigen Einnahmen des Grafen in der Kastellanei Grasburg wieder hergestellt und in Buchform gebracht worden sind; hierbei wurden, wie jeweilen auch bei späteren Urbarerneuerungen, zwei Doppel des gleichen Urbars erstellt, das eine zum Gebrauch durch den Kastellan, das andere zum Zweck der Kontrolle durch die Landesregierung (archivium domini)²²⁾.

Bei Verkauf der Herrschaft Grasburg an Bern und Freiburg (1423), wurden die zwei Urbare von 1393 an den ersten Vogt der Städte übergeben, doch sind sie uns nicht erhalten²³⁾.

Eine ziemlich genaue Rekonstruktion des Urbars der Herrschaft Grasburg unter Savoyen würde sich vielleicht aus den mir nicht genau bekannten Jahresrechnungen der savoyischen Vögte gewinnen lassen²⁴⁾.

1. In der Sammlung, genannt „Zins-Rödel und

²⁰⁾ Burri 60 f. (Verpfändung der Grasburg an Richard von Corbières und Rudolf von Wippingen durch Rudolf von Habsburg 1283); 69 ff. (Verpfändung durch Heinrich VII. an Amadeus Grafen von Savoyen, 1310); 101 ff. (Verpfändung durch den Grafen von Savoyen an Wilhelm von Düdingen, 1327); 132 f. (dasselbe an Jakob von Düdingen 1344 und 1347); 157 (dasselbe an Johann von Blonay 1366/1368); 165 (dasselbe an Humbert von Colombier 1376); 225 (dasselbe an Petermann Velga 1399).

²¹⁾ Burri 260 ff. (Verzeichnis der Rechnungen), 76 ff., 121 f., 140, 147, 258 und sonst vielerorts. Redlich, Seite 159 f.

²²⁾ Burri 200 f.

²³⁾ Burri 250.

²⁴⁾ Diese Jahresrechnungen über die Zeit von 1314 bis 1423 befinden sich in dem savoyischen Cameralarchiv zu Turin, wurden dort photographiert durch den jetzigen Bundesarchivar, Herrn Prof. Dr. Türler und durch Herrn Dr. Burri bei seinen bekannten, hiervor öfter zitierten Arbeiten über Feste und Herrschaft Grasbug ausgiebig benutzt. Vgl. Burri: Grasburg unter savoyischer Herrschaft, Seite 7 f. und 260 ff.

Urbar, auch Zöll und Gleit der Stadt Bern 1426—1448“, die sich im Archiv der Einwohnergemeinde Bern befindet, ist auf fol. 451 bis fol. 479 „das zinsbuch von Grasburg“ enthalten. Es sagt selber, dass es im Jahr 1432 am Donnerstag vor dem Heiligkreuztag zu Herbst (14. Herbstmonat) aufgenommen worden sei; damals „wurden die zins in der herschafft von Grasburg geschriben vnd von man zu man gesummet als hienach stat“. Aus dieser Ueberschrift, wie aus dem darauffolgenden Inhalt ergibt sich: a) dass es sich nicht um ein eigentliches Urbar handelt, sondern um ein Zinsbuch. Die belasteten Grundstücke oder Höfe werden im allgemeinen nicht näher bezeichnet, sondern unter den einzelnen Ortschaften und Weilern werden lediglich die Namen der damals Zinspflichtigen genannt und die von ihnen zu leistenden Geld- und Naturalzinse und Dienste angegeben. Die Summa des Rodels, inbegriffen die Abgaben der Dörfer Schwarzenburg und Albligen, betrug (nach fol. 476, Rückseite)

an guter Münze	85	U	2	B	8	8
Münze	145	U	18	B	10	8
dazu ferner an Lausanner Münze . . .	14	U	15	B	10	8
Lausanner Münze zusammen	160	U	14	B	8	8

und an weisser Münze 108 U 11 B 2 8. Das Zinsbuch rechnet die Losnermünze mit der weissen Münze als gleichwertig zusammen und stellt fest als „Summ des rodel s an pfenninge“ d. h. an Geld 269 U 5 B 10 8.

Dazu kommen an Dinkel 11 Mütt $\frac{1}{2}$ körst Berner Mass und $68\frac{1}{2}$ köpf Freiburger Mass, wobei je $5\frac{1}{2}$ kopf für 1 Mütt gerechnet wird, so dass die $68\frac{1}{2}$ köpf weitere 12 Mütt und $2\frac{1}{2}$ köpf ausmachen. Eine genaue Feststellung der im Zinsbuch weiter genannten Naturalabgaben an jungen und alten Hühnern, wintkes (kleine Käslein), Eiern und Diensten ist nicht möglich, da gelegentlich nur die Einheitsansätze für jedes Haus angegeben sind, ohne dass die Anzahl Häuser ersichtlich wäre. Unter den Zinsen von Albligen ist die Abgabe, welche das dorff gemeinlich alle jar vff sant Martin im winter an Schweinen schuldig ist, bemerkenswert wegen der dadurch möglichen Beurteilung der Kaufkraft des Geldes. Der

Vogt soll nämlich die Wahl haben, 10 Schweine oder aber für jedes Schwein zehn Schilling Losner Münz (ziemlich genau gleich 6 Schilling guter Münze) fordern zu dürfen.

Auf fol. 477 werden die Ortschaften aufgezählt, wo die Zehnten zu der herschaft Grasburg gehören, aber ohne jede genauere Angabe über die zehntpflichtigen Gewächse und einzelnen Grundstücke. Offenbar verliess man sich einfach auf das Herkommen.

Fol. 478 und 479 endlich führt auf: die Berg, so Hans Bugniet, vogt do ze mal zu Grasburg, verlichen het von heissens wegen beider stetten, den lüten, so hie nach geschriften stand vnd jren erben, in semlichen worten, das si die selben berge söllent in guten eren halten mit buwen vnd mit rüten.

Ein Datum für diese auf Geheiss von Bern und Freiburg erfolgte Hingabe der Berge zu Erbleihe ist nicht aus dem Zinsrodel ersichtlich, jedoch ist anzunehmen, dass sie vor dem 22. November 1429 erfolgt sei, denn auf fol. 479 findet sich die Ueberschrift für die Handänderungen, welche nach diesem Datum, d. h. wohl nach der vorläufigen Aufnahme des unmittelbar vorangehenden Bergurbars erfolgten.

Die später sogenannten Zinsberge wurden verliehen wie folgt:

Der Berg Altblingen an Uli Suter aus dem Ried, um $5\frac{1}{2}$ U Losner müntz, löflicher zu Friburg, ein Ziger und ein napf Angken.

Der Berg Jucken an Uli & Rufli Schaffer, wohl Brüder, um 3 U 15 β Freiburger Münze, und ein Napf Anken. Von diesem Zins sollten jedoch dem Gotteshaus Guggisberg 30 β zu kommen.

Der Berg Grenchen an Peter Lirken um 10 U 4 Ziger und 4 Näpfe Anken, wovon die Hälfte dem Kloster Rüeggisberg zugehörte.

Der Berg, der dem Weibel verliehen ist, zinset 1 U .

Auf fol. 479 sollten die Handänderungen eingetragen werden, welche seit dem 22. Tag des dritten Herbstmonats (= November) 1429 erfolgten, doch finden sich nur zwei solche Einträge vor, welche bäuerliche Heimwesen betrafen.

1. Der Rodel von 1484, der sich im bernischen Staatsarchiv befindet, wurde aufgenommen durch Peter Ramen, Seckelmeister zu Freiburg und Diebold Schilling, Gerichtsschreiber zu Bern, unter Vorsitz des damaligen Vogts zu Grasburg, Tschan Guglenberg. Vor diesem Kollegium erschienen die sämtlichen Zins- und Leistungspflichtigen und gaben ihre Anerkennungen ab, die dann aufgezeichnet und nachträglich in dem erhaltenen Rodel in Buchform zusammengestellt wurden. Fertiggestellt war der Rodel im Jahr 1486, denn von diesem Jahr an werden durch die Vögte zu Grasburg die Handänderungen der Liegenschaften nebst den hierbei bezahlten Ehrschätzen bis ins Jahr 1501 chronologisch nachgetragen.

Schon vor Aufnahme dieses Rodels hatten die beiden Städte in einem Abscheid von 1440²⁵⁾, wohl in Verkenntung der Natur der Bodenzinse, die in der Herrschaft Grasburg entrichtet wurden, verboten, dass etwas „von den Len schafften versetzt noch verkoufft sölle werden“. Dieses später oft wiederholte Verbot²⁶⁾ konnte sich aber offenbar der Gewohnheit der Landleute gegenüber, von ihren Gütern weg Aecker oder Matten zu verkaufen oder zu verpfänden, nicht durchsetzen; bei jeder ferneren Urbarerneuerung wird darüber geklagt, dass Lehengüterzerstückelungen entgegen den Verboten und entgegen allgemeinem Lehenrecht erfolgt seien. Nachdem im Abscheid vom 5./15. April 1649 die Zerstückelung der Güter nach dem vermittelnden Antrag Freiburgs nur gegen Entrichtung eines Ehrschatzes von 2 % des Wertes des veräusserten Stückes bewilligt worden, setzte Bern 1651 die freie Lehenzerstückelung ohne besondern Ehrschatz durch, gestützt auf seine Jurisdiktionsgewalt und da dies der alten Gewohnheit entspreche und den Unterthanen mehrmals zugesichert worden sei, man werde ihre alten Rechte wahren²⁷⁾. Auch bei der letzten grossen Urbarerneuerung von 1750 wurde die Landesgewohnheit von den beiden Ständen anerkannt und aus väter-

²⁵⁾ Urbar von ungefähr 1537, Seite 49 ff.

²⁶⁾ So 1533, in der Vorrede zum Urbar von 1591 und auf dem Abscheid vom 17./27. II. 1647.

²⁷⁾ Schwarzenburg-Bücher B 265 ff., A 86 f. und Instruktionenbuch von Schwarzenburg 55—61.

licher Gesinnung verwilligt, die Güter zu zerstückeln und zu verteilen, jedoch in der Meinung, dass nach jeder Handänderung dem Amtmann der Ehrschatz bezahlt werden müsse, bei Strafe von einem Drittel des Wertes des betreffenden Grundstückes²⁸⁾.

Grundsätzlich ist es somit den Landleuten der Herrschaft Grasburg gelungen, ihr freies Eigentum, das nur mit einem „herrschaft- und bodenzins“ belastet war, zu behalten²⁹⁾), entgegen der Theorie des Staates, welche gelegentlich die Güter als Lehengüter der Landleute und als Eigentum der beiden Städte hatte behandeln wollen. Das eigentliche Urbar von 1484 führt neben den Zinsen in Geld, Korn, Hühnern, Eiern und Käse auch auf: die Abgaben des Klosters Rüeggisberg für die Gotteshausmarch, die besondern Zinse von Albligen, Schwarzenburg (Burger-, Kaiser- und Baumgartenzins), die Bergzinse (Grenchen, Jucken, Alpiglen, Gantrist und Nüninen), die Heu- und Kornzehnten, die zur Herrschaft gehörten; ferner gibt das Urbar einige wenige, wohl an die Vögte gerichtete Instruktionen über den Zins-, Ehrschatz- und Zehntbezug.

An festen Einkünften führt das Urbar auf: Geldzinse 302 ♂ 15 ♂ 11 ♂; Dinkelzins: 24 Bernmäss und 5½ kleine Mäss. Hühner: 173 alte und 172 junge. Etwas Butter, Ziger und Käse; dazu kamen die unbestimmten Einnahmen an Zehnten und Ehrschatzen.

3. An den Rodel von 1484 scheint sich anzuschliessen ein Zinsrodel, „ernüwert durch Volman Techtermann, der zit Vogt zu Grassburg, vss beuelch m. h. beder stetten, uff Andree 1512“. Diesem Zinsrodel sind am Schluss die neuen Empfänger bodenzinspflichtiger Güter nachgetragen.

4. Sodann sind erhalten eine Anzahl von Zinsbüchlein der Geld-, Korn- und Haberzinse der Herrschaft Grasburg, so z. B. dasjenige des Vogtes Steubi von 1534; diese bildeten nur die Grundlagen der Abrechnung oder die Abrechnung selber,

²⁸⁾ Urbar von 1750 Indominuren und Summarien, S. LX; Bodenzinss Urbar S. VIII. Schidwald oder Vorsatz Urbar, S. IX.

²⁹⁾ Vgl. Probstei Rüeggisberg; Grasburg Urbar 1533 und 1542, III., S. 27, und Rüeggisberg Urbar 1533, I., fol. 33, Rückseite, und fol. 34.

welche der Vogt den beiden Städten abzugeben hatte. Ein neues sorgfältiges Urbar ist dagegen wieder

5. das Urbar von 1533—1537; es bringt zu Anfang (S. 1—52) den Kaufbrief der Städte Bern und Freiburg von 1423 um die Herrschaft Grasburg, den sogenannten Landbrief von 1455 und einige andere konstitutive Urkunden, dann den Eid des Vogtes zu Grasburg (S. 53 ff.). Sodann folgt das Verzeichnis der Bodenzinse (S. 67 ff.), der Zehnten (S. 345 ff. und 392 f.), des Brüggsumers (S. 354 f.), der Fuhrungen (359 ff.), der Zinsberge (S. 365 ff.), der Ehrschätzte (S. 389), Hoftagwen (S. 391), und der besondern Zinse des Dorfes Schwarzenburg (S. 403 ff.). Es scheint fast, als ob dieses Urbar nicht offiziellen Charakter gehabt hätte, da es an einer Beglaubigung der darin enthaltenen Eintragungen fehlt, und weil das folgende Urbar (1591) in seiner Vorrede sagt, es habe bisher kein ordentlicher Urbar bestanden, sondern der bisherige einem „schlechten einfalten Zinnsrodel mag verglichen werden“; es seien nämlich darin wohl die jährlichen Abgaben aufgeführt, daneben jedoch die „zinsssgüter und ab welchen Stücken jeder den zinss schuldig, ussgelassen vnd nit eins derselben spezifiziert noch ynngelbet worden“; infolgedessen hätten die Zins- und Lehenleute die Lehengüter und Bodenzinse durch vielfache Veräusserungen dermassen verändert und zerstückelt, dass sie selber nicht mehr wissen, welche Stücke oder Güter unter diesen oder jenen Zins gehören. Diesen Uebelständen sollte das folgende Urbar abhelfen und damit weitere Unrichtigkeiten vermeiden und Verluste des Einkommens der Städte verhüten.

6. Dieses „Urbar der herschafft Grassburg“ von 1591 wurde von Vincenz Huber, des kleinen Rats der Stadt Bern und Jakob Bicanden, Burger und Kornschröber zu Freiburg erstellt, unter Zuziehung des geschworenen Schreibers Abraham Amport, Notar von Bern³⁰⁾). Auch hier stehen zu Eingang die konstitutionellen Urkunden, die schon im vorigen Urbar vorangeschickt sind; die Zinse sind von jedem Bodenzinspflichtigen persönlich gegenüber „mynen gnädigen herren

³⁰⁾ Vgl. Schwarzenburg-Bücher A, S. 54., Damals (1591) scheint noch nicht so peinlich auf die Herkunft (aus Bern oder Freiburg) des Schreibers geachtet worden zu sein, der das Urbar erneuern half.

beider Stetten Bern und Freiburg zuhanden ires Schloss Schwartzenburg erkenndt (das seit 1573 an Stelle der Grasburg Amtssitz der Vögte geworden war)³¹⁾ schuldig zu synn“, unter Nennung der belasteten Güter; jedes Stück unter Angabe des Flächeninhaltes und der anstossenden Grundstücke und ihrer Eigentümer. Am Schluss jedes Erkenntnisses folgt die Angabe der bei der Anerkennung anwesenden Zeugen, Datum und Unterschrift des Notars.

Dieses Urbar führt zum erstenmal neben den bisherigen Bodenzinsen auch die sämtlichen Mühlen in der Herrschaft Grasburg auf (nicht nur die Lehenmühlen, wie früher) und zeigt, dass das Mühlenregal in dieser Herrschaft erstmals 1591 von den beiden Städten praktisch durchgesetzt wurde³²⁾. Die Abgesandten, welche das Urbar aufzunehmen hatten, fanden nämlich im alten Urbar keine genügende Erwähnung der Mühlen und ihrer Zinse, erfuhren aber, dass in der Herrschaft bisher viele erbaut worden seien, deren Besitzer aber niemals Bodenzinse anerkannt oder entrichtet hätten; „ze abschaffung und verbesserung vorghenden mangels“ beriefen die Abgesandten die Besitzer der Mühlen vor sich, erklärten ihnen, dass „ir gnaden nit gemeint, sy also gar und gentlich frey und ohne einniche zinßbeschwärdt zulaßen“; die Mühlenbesitzer wurden demnach zu „erkandtnus und angebung“ der Bodenzinse veranlasst, welche die Gesandten „daruff geschlagen“; auch für die Zukunft sollten neue Mühlen ohne weiteres bodenzinspflichtig sein³³⁾). Im übrigen entspricht der Inhalt dieses Urbars demjenigen des vorigen; neu ist darin noch die Vereinigung der im Lauf der Jahrhunderte fast wertlos gewordenen Burgerzinse (3 ♂ 4 ♂ 7 ♂), Kaiserzinse (13 ♂ 10 ♂), Baumgartenzinse (2 ♂ 15 ♂ 6 ♂) und der Telle (10 ♂), in eine

³¹⁾ Burri, Baugesch. der Grasburg (Archiv des histor. Vereins des Kantons Bern XX, 204 ff).

³²⁾ Urbar, S. 961 ff.

³³⁾ Beispiel einer neuen Mühle, die gegen einen Gulden Bodenzins von Schultheiss und Rat von Bern 1594 bewilligt wird, auf S. 969 des Urbars. Beispiel für die Bewilligung eines ferneren Mahlhaufens einer bestehenden Mühle: Schwarzenburg-Bücher A, Seite 60 (7./17. IX 1646, Abscheid der Boten von Bern und Freiburg).

e i n z i g e Abgabe von 19 ♂ 6 ♂ 2 ♂, welche die ganze „Ge-meind und Pursame dess dorffs Schwartzenburg“ belastete; die Gemeinde sollte diese Gesamtabgabe unter sich selbst durch einen Träger einziehen und jährlich auf Andreeae an den Amt-mann zu Schwarzenburg zahlen und ihre sämtlichen Güter in der Dorfmarch als „hafft, pfandbar und pflichtig“ anerken-nen (15. Brachmonat 1591) ³⁴⁾.

Im Anschluss an das vorige wurde im Jahr 1593 durch Notar Abraham Amportt von Bern auch ein „Urb a r d e r Ber g e“ erstellt, gestützt auf die Anerkennungen der Berg-rechtsbesitzer, die vor dem Notar und den Abgesandten Berns und Freiburgs am 21. Brachmonat 1593 erschienen waren.

Die Vorgeschichte dieses Urbars ist kurz die folgende:

Bis ins 16. Jahrhundert war der Freiholzhieb und das Okkupationsrecht im Schiedwald durch die Leute der Herr-schaft Grasburg unbehindert ausgeübt worden. Die Landleute begannen sogar auch den nicht okkupierten Hochwald als ihr Eigentum zu betrachten. Das Rüeggisberg-Guggisberg-Urbar von 1533/42, das doch die Schwantenbuchallmend mit aller Deutlichkeit als Eigentum Berns erklärte, erkannte dagegen die im Schiedwald angelegten Vorsasse, Berge und Weiden der Landleute ohne Rückhalt als freies Eigentum der Besitzer an ³⁵⁾.

Bei der Marchbereinigung von 1529, wodurch die Land-march zwischen den Landleuten der Herrschaft Grasburg einer-seits und denjenigen der Kirchhöre Rechthalten anderseits festgestellt wurde, sprach man von der „E e h a f f t e ³⁶⁾ und f r y e m S c h i t w a l d bemelter von Grassburg“, nämlich der Leute von Schwarzenburg und Guggisberg ³⁷⁾). Auch im Spruch-brief vom 15. Mai 1538 über den Streit der Herrschaftsleute von Grasburg mit den Landleuten von Plaffeyen erscheint der Schiedwald als ein Gebiet, worin die Leute von Grasburg grund-sätzlich das Recht haben, zu nutzen und zu niessen mit Holz,

³⁴⁾ Urbar, Seite 1009 ff.

³⁵⁾ Dieses Urbar S. 34.

³⁶⁾ E e h a f f t e heisst allerdings eigentlich: Nutzungsrecht an f r e m -d e r Sache. Vgl. Berner Handfeste Art. VI.

³⁷⁾ Schwarzenburg, Dokumentenbuch 50 ff.

Wunn oder Azweide, soweit der Wald innerhalb der Limiten und Marchen der Herrschaft gelegen ist.

Die gemeinen Landleute von Schwarzenburg und Guggisberg hatten damals behauptet, der Wald gehöre billig ihnen zu, nach Laut und Inhalt ihrer Briefe und Gewährsame, und wenn sie früher auch freiwillig die Plaffeyer hätten holzen lassen, sei dies nur geschehen, weil Holz im Ueberfluss vorhanden gewesen sei; da sich aber „das Volk bei ihnen vermehrt habe und die Hochwälder allenthalben gereutet und zu Gütern gemacht werden, wie dies die Plaffeyer auch mit den ihrigen gethan“, so verlangen sie nun Anerkennung ihres Rechtes. Freiburg behandelte diese Sache grundsätzlicher als Bern und verlangte laut den Bündnisverträgen ein Schiedsverfahren zwischen den beiden Städten; Bern trat jedoch hierauf nicht ein mit der Begründung, „der Stoss und Span treffe, noch gienge beyd Stett nit an, sondern allein die Unterthanen“ und diese sollen sich des Rechtsweges nach Sitt und Gewohnheit des Landes bedienen; es ist wahrscheinlich, dass Bern hierdurch beabsichtigte, sich selber die endgültige Beurteilung des Prozesses vorzubehalten, wie Freiburg damals vermutete (denn Berner Stadtrecht galt subsidiär seit Beginn der erhaltenen Ueberlieferungen in der Herrschaft Grasburg), und dass es deshalb sein mit Freiburg gemeinsames Recht in den Hintergrund treten liess. Das Schiedsgericht, das dann schliesslich entschied, bestand aus zwei bernischen und zwei freiburgischen Schiedsrichtern und dem Rathsherrn Hans Haab von Zürich als Obmann; Parteien blieben die beidseitigen Landleute, die Grasburger vertreten durch den Landvenner, die Plaffeyer vertreten durch ihren Ammann; das Eigentum der streitenden Parteien wurde abgegrenzt und nur in allgemeinen Ausdrücken wurden die „Oberkeit, Herlichkeit und Gerechtigkeit“ der beiden Städte und die Rechte der Herrschaftsleute aus ihrem Landbrief und aus andern Briefen und Gewährsamen vorbehalten³⁸⁾.

Noch im Jahr 1539 erhielt der Vogt zu Grasburg Auftrag, „mit den Landleüthen der Graffschafft Grassburg zu reden,

³⁸⁾ Schwarzenburg, Dokumentenbuch 57 ff.

..... das von dem Platz des Schwands biss auff 20 Rinder Weyd dem Schloss für einen Amtsmann aussgemarchet werden“; diese Ausmarchung sollte möglichst bald geschehen, „wo die Landleüth nit darwider seyn wölt en“³⁹).

Ein Streit zwischen den Besitzern der Vorsasse und den weniger begüterten übrigen Allmendberechtigten, der 1544 durch Schiedsspruch erledigt wurde, zeigt, dass die Vorsassbesitzer ihre Besitzungen auch in die näher bei den bleibenden Siedelungen gelegenen Wälder und Weiden herab auzudehnen versuchten. Es wurde deshalb eine obere (Vorsass-)Zone, abgeschieden von einer untern Zone, die der allgemeinen Allmendnutzung für Wald und Weide vorbehalten bleiben sollte. Oberhalb dieser Grenze der beiden Gebiete (des „Unterganges“) durften die seit wenigstens 15 Jahren bestehenden Vorsasse und Schwände zwar beibehalten und eingezäunt und mit gleichviel Stück Vieh wie bisher bestossen werden, jedoch sollten die Eigentümer fernerhin nicht über ihre Marchen hinaus schwenden dürfen; im übrigen aber sollte ein „jeglicher Landmann, er sige rich oder arm, in die gmeine Allment fahren“ dürfen, je „nachdem er das mangelbahr ist, aber die us den Vorsässen sollent nit hinus in die Allment fahren“, es wäre denn, dass sie „die Vorsassen gegen der Allment ussligen“ lassen, d. h. sie nicht einzäunen und somit dem allgemeinen Weidgang preisgeben. Für den Fall eines Verkaufes einer Vorsass an einen Nicht-Landmann wurde den Landleuten ein Zugrecht gewährt. Auf diesen Spruch beriefen sich späterhin die Landleute immer wieder zur Begründung ihres freien Eigentums an den Vorsassen⁴⁰).

Ein Beispiel für das Verfügsrecht, das die Landschaft als solche noch im 16. Jahrhundert über den Schiedwald ausübte, bietet der Kauf- und Spruchbrief vom 19. November 1553 über die Vorsass „Warne Seiten“. Auf Pfingstmontag 1497 hatte Hans Techtermann von Freiburg mit dem Einverständnis der beiden Städte (als Landesherren) von den Landleuten der Herrschaft Grasburg die Erlaubnis erhalten, „ein

³⁹) Schwarzenburg, Instruktionenbuch 4.

⁴⁰) Schwarzenburg, Dokumentenbuch 72 ff.

Vorsass in der Warmen sythen, in der Landmarch von Guggisberg — ze machen und inzuschlachen, aus unser gmeinen Allment, die zu unseren Zinssgüteren gehörig“; jedoch behielten sich die Landleute vor, dass die Vorsass nicht von dem Geschlecht der Techtermann veräussert oder durch Erbgang oder auf andere Weise aus ihrem Besitz in andern Besitz gelangen dürfe, sondern dass sie „alldan — uns einer Landschafft wieder zukommen solle, an alle widersprechung“. Diese Heimfallklausel war auf dem Punkt, in Wirksamkeit zu treten, als Rudolf Techtermann, der keine Leibeserben hatte, um 1550 Besitzer der „Warmen Seiten“ geworden war. Die Landleute von Grasburg hoben bereits einen Prozess an, „die Vorsass widerumb zu unsers Lands handen zezüchen“. Vor Schultheiss und Rat der Stadt Bern, als urteilender Behörde, kam jedoch eine Verständigung zu stande, wonach der Landsvenner Ruof Gilgen auf Sangern, der Landsstatthalter Bendicht Rorbach auf Aeugsten, sowie „gmein Landlüth und Insassen beyder Kilcheren Guggisberg & Schwarzenburg oder Waleren in der Herrschaft Grassburg“ für sich und ihre Nachkommen „in eins aufrechten, fryen, eüwigen, unwiderrufflichen Kauffs weiss“ ihr Recht auf die Vorsass verkauften an Rudolf Techtermann und seine Rechtsnachfolger, zum Preis von 600 lb. Freiburger Währung, die zu gemeiner Landschafft nuze wieder angelegt wurden. Die Landschaft leistete dem Käufer Währschaft, dass die verkauft Rechsame und Ansprach „fry lidig Eigen, niendert mit wyter beschwärt, noch beladen und in niemandes pflicht noch sazung sye“ und behielt einzig „wie billich, unseren gnedigen herren von beyden Stetten Er, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, was sie des Endes, als Lands Herren daran haben und suchen wurden“, vor⁴¹⁾.

Diese Verfügung war von um so grösserer Bedeutung, als Mitglieder des Rates von Bern als Zeugen und Vermittler (fründlich unterhädinger“) dieselbe genehmigten und dadurch das Eigentum und ein weitgehendes Verfügungsrecht der Landleute anerkannten.

⁴¹⁾ Schwarzenburg, Dokumentenbuch 80 ff.

Das Bild änderte sich jedoch gleich darauf: Im Abschied der beiden Städte von 1557 wurde angezogen, dass die Landleute von ihren im Schiedwald geschwendeten Gütern keinen Zins geben und beschlossen, diesen Handel zu untersuchen⁴²⁾. Im folgenden Jahr (1558) wurde die ganze Rodungstätigkeit der Landleute im Schiedwald als überfahren, einschleichen und überzäunen bezeichnet und es wurde angezogen, „wie man den Landleüthen, so darin und in den Hochwälden Vorsassen und eigne Güether gemacht hand, uff die Schwendt und Vorsassen einen zimlichen Zinss vffleggen well“⁴³⁾.

Ungefähr zur gleichen Zeit wurden übrigens auch die Allmenden zu Alblingen als früherer Hochwald, der „von denen von Alblingen gerüttet und geäfferet worden“, sowie die Reisgründe (heute „Auen“) längs der Sense ausdrücklich als Eigentum der beiden Städte erklärt⁴⁴⁾.

Im November 1559 ersuchte der Landesvenner von Grasburg namens aller derjenigen, die im Schiedwald „geschwendt und Güether gemacht haben“, die beiden Städte, diese Besitzer „uss Grund irer Freyheiten und erlangten Briefen und Siglen, — bey denselben iren eräfferten Güetheren im Schydwald belyben und die zinsfrey besizen zu lassen“, wie bisher. Die Boten von Bern erklärten sich damit einverstanden und batn m. g. H. von Freiburg dringend, ebenfalls auf eine Zinsforderung zu verzichten; ob mehr die damaligen ausserpolitischen Schwierigkeiten mit Savoyen⁴⁵⁾ oder die Verhandlungen von 1529 bis 1553 Bern zu dieser Nachgiebigkeit veranlasst haben, mag dahingestellt bleiben. Freiburg war damit einverstanden, regte jedoch an, doch wenigstens von den mit Feuer und Licht bewohnten Häusern, die auf den Schwänden und Vorsassen gebaut werden möchten, einen gebührlichen Feuerstattzins zu erheben, wie solcher auch sonst in der Herrschaft erhoben werde⁴⁶⁾.

Im Jahr 1576 beabsichtigten die beiden Städte, Zinse auf die Schwände und Vorsassen zu legen; namens der Landleute

⁴²⁾ Instruktionenbuch von Schwarzenburg, S. 12.

⁴³⁾ Instruktionenbuch, S. 15 f.

⁴⁴⁾ Instruktionenbuch, S. 14, 16 und 19 f.

⁴⁵⁾ Gagliardi II, 77.

⁴⁶⁾ Instruktionenbuch, S. 17—19; Dokumentenbuch, S. 92.

stellte jedoch der Landvenner der Herrschaft Grasburg, unter Berufung besonders auf den Abschied von 1559 und auf weitere Freiheiten und Sprüche, das Gesuch, sie zinsfrei zu lassen, wie die Altvordern. Durch Abscheid vom 13. September 1576 wurden der Spruch von 1544 und der Abscheid von 1559 bestätigt, aber mit der Beifügung, dass ein Feuerstattzins aufgelegt werden solle nach Gefallen der Städte, „wenn Husswonungen uff denselbigen Schwenden und Vorsassen dess Schidwalds uffgerichtet werden“, und dass die seit jenen Sprüchen gemachten „Schwendt widerumb ussgeschlagen und ze Wald gelassen werden“, bei Busse von 10 lb. von jeder zu Unrecht weiter geschwendeten Jucharte. Soweit den Landleuten in Zukunft Schwände erlaubt würden, sollte ihnen ein gebührender Zins“ „von jedem Rinder Weyd auffgelegt werden, desswegen, dass sy den Wald missbruchen und aber derselbig Wald, als ein Hochwald, Uns beyden Städten allein zugehörig ist“ und die Landleute ihre vermeintliche Rechtsame darin nicht mit Briefen zu beweisen vermochten; der Spruch von 1544 wird nun dahin ausgelegt, er betreffe nur den Holzhau unter ihnen (d. h. unter den Vorsassbesitzern einerseits und den übrigen Allmendniessern anderseits) und nicht die Gerechtigkeit am Wald, welche den beiden Städten gehöre. Entsprechend dieser grundsätzlichen Rechtsauffassung wird beschlossen, dass dem Amtmann zu Grasburg für sein Vieh eine ziemliche Berg- und Sommerweide im Schiedwald eingeschlagen werden solle, da ja die Landleute daselbst schon „eine grosse Wytte zu ir Allment besizind“⁴⁷).

Die Landschaft Schwarzenburg (wie die Herrschaft Grasburg nach Verlegung des Amtssitzes nach Schwarzenburg nunmehr häufiger genannt wird) liess sich 1579 die Zinsfreiheit der älteren, vor 1544 bestehenden Schwände neuerdings bestätigen; hierbei wurde festgesetzt, dass dieselben vom Schiedwald ausgemacht werden sollen und dass seither angelegte Schwände wieder zu Wald liegen sollen⁴⁸).

⁴⁷⁾ Schwarzenburg, Instruktionenbuch 26 ff; Dokumentenbuch 96 ff.

⁴⁸⁾ Schwarzenburg, Instruktionenbuch, S. 28 f.

Der Beschluss, dem Amtmann eine Sommerweide im Schiedwald auszumachen, gelangte erst auf erneute Reklamation des Amtmannes hin nach dem Jahre 1586 zur Ausführung⁴⁹⁾). Der Landesvenner und seine Mitgesandten der Landschaft Grasburg batzen hierbei, man möchte ihnen doch die Allmend bestehen lassen, die sie „gemeine Landlütt, zu meerem Uffenthalt der Armen“ an dem Ort Schwantenbuch gemacht hätten. Dagegen wies Seckelmeister Wild darauf hin, „dass die Herrschaft Leüth — ein unsäglich Land frey besizend, das sy inen selbs zugeeignet, daruss beyden Stedten weder Zins noch anders eingange“. Es wurde nunmehr beschlossen, das früher schon von General Marcuard und Fruyo, zur Zeit des seither verstorbenen Landvogtes von Römistal begonnene Urbarbuch über die Vorsässe zu erstellen, und hierbei die Stücke, deren die Landleute sich frei bewähren, zu bereinigen und „Weiss und Maass ze stellen, damit beyder Städten Gerechtigkeit beschirmp“ werde.

Bei Anlass der Aufnahme des Urbars wurde 1592 den Vertretern der Landschaft Schwarzenburg das neue Begehrn beider Städte mitgeteilt, es habe jeder Eigentümer einer Vorsass zu einem Eingang je 5 Batzen, und bei jeder Handänderung je 10 Schilling Bern. Währung zu Ehrschatz von jeder Rinderweid (= Kuhrecht) zu entrichten; die Landleute fügten sich, wohl etwas widerwillig, da diese Belastung mit ihren bisherigen verbrieften Rechten eigentlich nicht im Einklang stand⁵⁰⁾). Aus der Vorrede zum Urbar (Doppel des Amtmannes zu Schwarzenburg) ist denn auch ersichtlich, dass die Landleute im folgenden Jahr (1593) sich bemühten, den „Ingang“ und den Ehrschatz wieder abzuschütteln. Die beiden Städte befanden jedoch, dass die Briefe und Siegel der Landleute „nitt wytters dann ein zinssfryung zugebend“; da jedoch der Schiedwald mit allem, das daraus gereutet worden, mit Grund und Boden den beiden Städten eigentümlich

⁴⁹⁾ Instruktionenbuch, S. 32 ff.: Urbar über die Berge von 1591/93; Vorbemerkung über Undergang und March miner gnäd. Herren beyder Stetten nü wenn Vorsatz, so nülich geschwändt worden, und betreff. den Berg, genannt zum hohen Stein.

⁵⁰⁾ Schwarzenburg, Instruktionenbuch 35.

zugehöre und die Landleute deshalb nicht mehr Recht daran beanspruchen können, als ihnen aus Gnaden gegönnt worden, so wäre es nicht billig, aus der Zinsbefreiung auch noch auf den Verlust der übrigen Gerechtigkeiten und der „Erkhandnuss dess eigenthums“ (d. h. des Ehrschatzes) der Obrigkeit zu schliessen. Diese Auffassung, die Allmend im Schiedwald sei „von beiden Oberkeiten iren Untertanen gemeinlich des Amts Schwartzenburg vß Gnaden gegeben“ worden, blieb auch später die herrschende⁵¹⁾. Es verblieb somit bei dem Ingang und Ehrschatz, da die Landleute sich viel lieber in die Gehorsame, statt in das Recht (auf den Prozessweg) gegen ihrer Obrigkeit ergeben wollten.

Das Urbar von 1591/93 wurde daraufhin in der Weise erstellt, dass jede einzelne „Vorsatz und Weydt“ mit Angabe der Anstösse und Marchen, der Tragfähigkeit der Weide in Kuhrechten und des Eigentümers, oder der mehreren derzeitigen Eigentümer, aufgeführt wurde. Neben den neuen, dem Amtmann zugeschiedenen Vorsässen werden acht Berge mit ganzer Sömmerung für 211 Rinder und 74 Berge mit halber Sömmerung für 3378½ Rinder und zwei halbe Pferde aufgezeichnet; viele dieser Berge zeigen durch ihren Namen, dass sie erst vor verhältnismässig kurzer Zeit, wohl im 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts dem Hochwald abgerungen worden waren; einige der grösseren Berge, wie das Grön (208 Kuhrechte halber Sömmerung), die Ottenlüwi (132 Rinder halbe S.), das Sortel (104½ Rinder halbe S.) und einige andere, scheinen ältern Ursprungs zu sein. Mehrere Vorsässe sind durch Teilung grösserer Berge, zufolge Verkaufs in einzelnen Stücken oder Erbteilung, entstanden; so gibt es drei „Warne sytten“ von zusammen 128 Rinderrechten, einen obern und einen niedern Martinsgraben von je 21 Rindern usw.

Als Eigentümer der Kuhrechte erscheinen neben den verhältnismässig wenigen Kuhrechten, welche einem jeweiligen Amtmann zu Schwarzenburg und einem jeweiligen Predicanthen zu Schwarzenburg und Wahlern zur Verfügung stehen,

⁵¹⁾ Vgl. hiernach unter Ziff. 8 und Schwarzenburg-Bücher A, S. 65 f. (Abscheid vom 17./27. II. 1647) usw.

durchwegs Bauern und Güterbesitzer aus der Herrschaft Grasburg.

Im Doppel des Urbars, das vom Amtmann zu Schwarzenburg geführt wurde, und das im eigentlichen Text mit dem im Staatsarchiv zu Bern aufbewahrt gewesenen Doppel bis auf die Seitenzahlen genau übereinstimmt, sind die Handänderungen der Rinderrechte in den Jahren 1593 bis 1621 (Erstellung des nächsten Berg-Urbars) nachgetragen; es lässt sich daraus auf einen recht lebhaften Verkehr mit diesen Weiderechten schließen. Diese Kontrolle wurde hauptsächlich als Ausweis für die richtige Entrichtung der Ehrschätze geführt; unter dem 5. Februar 1592 war nämlich bei Abnahme der Jahresrechnung zu Freiburg von den Boten beider Städte beschlossen worden, den Amtleuten zu Grasburg ein Drittel der einzuziehenden Ehrschätze zu überlassen, damit sie dieselben „desto flyssiger eruorschind“.

Von neu um Zins seit 1593 bewilligten Vorsässen sind wenige bekannt. Nur unter dem 15. August 1614 wird einem Bewerber von Abgeordneten beider Städte ein „nūw vorsatzlj“ in bestimmten Marchen abgesteckt; dasselbe wird „vmb 20 Kronen geacht vnd gewirdiget (d. h. geschätzt) vnd (der Bewerber B. Aeltschinger) sol daruon alle jar vff St. Andrestag ein Kronen ewigs zinses endtrichten“; bei jeder Handänderung ist ein Ehrschatz von 5 ♂ zu entrichten.

Im übrigen hören wir wohl von Verbesserungen bereits bestehender Vorsasse durch Räumen, „wythers seyen“, „etwas Waldts schwenten und vfthun, also das es für ein Rind halbe sümerung geachtet & geschetzt“ usw., doch brauchte für solche Erhöhung der Tragfähigkeit bereits bestehender Weiden kein Bodenzins bezahlt zu werden.

Wohl, um in Zukunft vor weiteren Verschlechterungen ihrer Rechtslage sicher zu sein, liessen sich die Herrschaftsleute im Jahr 1594 einen förmlichen Bewilligungsschein⁵²⁾ über ihre Rechtsamen am Schiedwald ausstellen, worin die hiervor kurz erörterten Verhandlungen des Abscheids vom 13. September 1576 wiedergegeben waren.

⁵²⁾ Schidwald-Freyheits-Brief vom 26. I. 1594, im Dokumentenbuch des Amtes Schwarzenburg, S. 121.

8. Das Urbar über die vom Schidwald ausge-reüteten Vorsätz von 1621 schliesst an das vorige an. In der Vorrede dieses Urbars wird nun mit voller Deutlichkeit gesagt, die Vorsäße seien „in dem hochwaldt, der Schytwaldt genannt, — so beyden loplichen Stedten Bern und Fryburg mit grund und boden, wegen deren herrschaft Grassburg, eignenthumlich zugehörig ist,“ geschwendet und gereutet worden. Die Vorrede erwähnt weiterhin, dass das Urbar von 1591/93 zufolge der vielen Täusche, Verkäufe und andern Handänderungen in Verwirrung geraten, so dass die Not erfordere, dass es neu „bereyniget und vffgenomen“ werde, „zu handhabung ihrer Gnaden Rechtens, wie auch zu mehrer Richtigkeit deren lieben getrüwen Vnderthanen“.

Auf Antrag des (freiburgischen) Landvogtes zu Schwarzenburg, Hans Fryo, beauftragten Schultheissen und Räte der beiden Städte je einen Abgeordneten, welche gemäss ihrem „vollkommenm gwalt und beuelch“ sich in die Herrschaft Grasburg begaben, die Landleute vor sich beschieden, und ihnen den Willen der beiden Regierungen eröffneten und die Landleute, nachdem sich diese dazu bereit erzeigt, förmlich ermahnten, bei ihren Eiden und Ehren alles in guten Treuen anzugeben. Mit Hilfe des Landvogts wurde sodann zur Aufnahme des Urbars geschritten, alles ordentlich in Schrift verfasst nach den Angaben jedes einzelnen Punktes durch die Beteiligten; so dann wurde jeder Eintrag den Beteiligten wiederum verlesen und das Urbar durch den beigezogenen Notar Johann Georg im Hoff „verfertigen lassen“⁵³⁾). Bei diesem Verfahren waren anwesend, ausser den obrigkeitlichen Personen: der Statthalter des Vogtes, der Landvenner, der Ammann zu Albligen, zwei Seckelmeister der Herrschaft, die zwei Weibel der Landschaft (von Schwarzenburg und von Guggisberg), sowie andere Kirch- und Gerichtshörige daselbst. Die Verlesung und Verfertigung des Urbars fand statt vom 13. bis 20. März 1621.

⁵³⁾ Vgl. Schwarzenburg-Bücher A, S. 54; die Verwendung dieses freiburgischen Notars bildete 1646 einen Präzedenzfall dafür, dass Bern kein Vorrecht auf Stellung des Schreibers zu den Urbarerneuerungen habe. Tatsächlich war ja auch nicht ein Souveränitätsrecht in Frage, sondern eine Besorgung, die der mit Freiburg gemeinsamen Grundherrschaft entsprang.

Dieses Urbar zeichnet sich vor dem vorigen besonders dadurch aus, dass darin „jedem sonnderbaren posten“ d. h. jedem Eigentümer für seinen Anteil Kuhrechte an einer Vorsass eine besondere Seite eingeräumt wurde und „darby platz gelassen, die verenderung inzuschryben“. Die Anteilhaber einer einzelnen Bergweide folgen dem Alphabet nach aufeinander; diese alphabetische Reihenfolge wurde natürlich durch die später eingetragenen Handänderungen gestört, doch wiesen die Verfasser des Urbars die Landvögte an, hierbei der bessern Uebersichtlichkeit wegen den Namen des neuen Erwerbers jeweilen an erster Stelle einzutragen. Diese Ordnung führte dann dazu, dass, ähnlich wie nach dem Blattsystem unseres modernen Grundbuches, die einzelnen Berganteile nach Blättern geordnet blieben; war später, nach Eintragung vieler Handänderungen, ein Blatt voll beschrieben, so wurde ein loses Blatt in das Buch eingelegt und darauf weitergefahrene. Neben den Handänderungen sind auch Teilungen bisher unverteilt genutzter Berge, ferner die Alpverbesserungen, durch die eine Vermehrung der Rinderrechte erzielt wurde, und die Vergrösserung der Berge durch besonders erlaubtes Reuten eingetragen, mit Angabe des Datums der betreffenden Verhandlung vor dem Landvogt; auch Herabschätzung auf eine geringere Anzahl Rinderweide kommt vor.

Ohne Berücksichtigung der Veränderungen nach 1621 ergibt die Vergleichung dieses Urbars mit demjenigen von 1591/93 folgende Zahlen:

im Jahr	Rinderrechte ganzer Sömmerung	Rinderrechte halber Sömmerung
1593	241	3266 $\frac{1}{4}$
1621	245	3281 $\frac{3}{4}$
Auf Schluss der Gebrauchsperiode dieses Urbars, d. h.		
1649	276	3358 $\frac{1}{2}$.

Dabei sind diejenigen Berge nicht inbegriffen, welche dem Landvogt direkt zugeteilt waren, wohl aber die einzelnen Rinderrechte, welche ihm an andern Bergen zustanden.

9. Schon bei dem Schwarzenburgischen Abscheid von 1635⁵⁴⁾ stellten die Abgesandten der beiden Städte fest, dass

⁵⁴⁾ Schwarzenburg-Bücher A, Seite 8.

infolge der Güterzerstückelungen der Zinsbezug mühselig und verwirrlich sei und auch die Güter vielerorts in Abgang kommen; es sei angezeigt, für die Zukunft die Zerstückelungen zu verbieten und im folgenden Jahr einen neuen Urbar aufzunehmen, worin auch die den Städten gehörenden Zehntbezirke auszumachen seien, die im bisherigen Urbar „gantz einfältig vnd vnvßzilet yngeschriben sind“.

Auf dem Abscheid vom 15./25. Mai 1644⁵⁵⁾ kam die Urbarerneuerung wieder zur Sprache. Dabei erfahren wir näheres über die Belohnung der Kommissäre, denen die Abfassung des neuen Urbars übertragen wurde: die Landleute sollen ihnen für jede Jucharte der Heimgüter und für jedes Kuhrecht („Rindersweydt“) zu Bergen und Vorsässen je 10 Kreuzer bezahlen und sie und die nötige Bedienung der Kommissäre „mit der Nahrung beköstigen“; ausserdem kommt den Kommissären ein Drittel der Konfiskationen zu, die wegen Versäumung rechtzeitiger Handänderungsanzeige verfallen; die Obrigkeiten werden ihnen ferner den Zinsrodel und den Urbar „nach ihrer erkhandtnuß“ bezahlen, doch sollen die Kommissäre darin „keiner überflyßig schrifften sich gebruchen“, sondern den neuen Urbar nach Form des alten errichten, „in welchem allein simpliciter gemeldet ist der besitzer, daß stück, die continantz, die limitatze vnd der zügen“. Für die Berggüter besonders wurde angeordnet, dass im Urbar zuerst der Name des Berges, sodann seine Marchen und sein Inhalt (die contentanz, wievielel der Berg oder vorsatzinhaltet) und endlich diejenigen genannt werden sollen, die daran „Theil vnd Recht“ haben mit Angabe der Anteile.

Die Bereinigung des Urbars war durch den bernischen Notar Hans Lienhart Engel als einzigen Schreiber im Jahr 1645 oder 1646 begonnen worden. Freiburg beanspruchte jedoch, ebenfalls einen Schreiber daran mitwirken zu lassen. Bern widersetzte sich diesem Ansinnen zuerst mit der Begründung, das eingeschlagene Verfahren entspreche alter Uebung und bedeute für die Unterthanen eine erwünschte Kostenersparnis; übrigens habe Bern einzig den Schreiber zu stellen vermöge

⁵⁵⁾ Schwarzenburg-Bücher A, S. 21 ff. und Ratifikation des Abscheids durch Freiburg vom 30. Mai 1644, S. 29.

seines Præminenzrechtes, und Freiburg könne dadurch nicht in Nachteil kommen, da ja vor Genehmigung des Urbars beide Obrigkeiten noch ihre Bemerkungen anbringen könnten⁵⁶⁾.

Freiburg brachte dagegen vor, dass ihm „krafft dero gleichhabenden Lechensgerechtigkeit ein Schreiber vff irer sythen admittiert werden“ müsse, wie solches nachgewiesenermassen auch früher geschehen sei. Die Berner Gesandten konnten sich der Richtigkeit dieser Bemerkung nicht verschliessen, und es kam zu einer Einigung der beiden Städte, wonach von Bern Joh. Leonhart Engel, von Freiburg Christoph Murat als Schreiber bestimmt wurden. Es scheint dann so verfahren worden zu sein, dass das bis auf wenige Punkte von Notar Engel fertiggestellte Urbar dem Notar Murat nach Freiburg gesandt wurde zwecks Mitunterzeichnung⁵⁷⁾.

Das „Schwarzenburg Document-Zehnd- & Bodenzins-Urbar“ von 1647 und folgenden Jahren ist in drei ziemlich gleich lautenden Doppeln vorhanden. Es enthält ausser den Urkunden über die Erwerbung der Herrschaft Grasburg durch die beiden Städte und den andern konstitutiven Urkunden zum erstenmal eine Marchbeschreibung der Herrschaft Schwarzenburg, vom 30. August/9. September 1651; hierbei wird ausdrücklich betont, dass die angegebenen „Zihl und Marchen“ nur für die „Landtsherlichkeit“ der Städte gelten, ohne Schaden für die privatrechtlichen Ansprüche auf Zinsen, Zehnten, eigene Güter, Lehenrechte und Weidgang. Ferner enthält das Urbar einen „Marchbrieff der herschafft Alblingen“⁵⁸⁾ vom 28. Oktober 1645, sowie eine Zusammenstellung

⁵⁶⁾ Schwarzenburg-Bücher A, S. 49 f.: Instruktion des Berner Schultheissen und Rats an Joh. Rud. Zeender und Joh. Anton Tillier, vom 4. September 1646 und Abscheid vom 7./17. September 1646, S. 53 f. B, Seite 221 ff.

⁵⁷⁾ Schwarzenburg-Bücher B, Seite 239 ff.

⁵⁸⁾ Ein Marcherneuerungsverbal betr. die Dorfschaft Alblingen vom 1. Juli 1538 und ein Marchbrief über den Dorfzehnten zu A. vom 10. März 1541 finden sich im Inventar über die Dokumente des Oberamts Schwarzenburg vermerkt. Vgl. Schwarzenburgbuch A, S. 35, Abscheid vom IX. 1645, wonach alle 12 bis 15 Jahre gemeinsame Marchbesichtigungen durch Abgeordnete beider Obrigkeiten stattfinden sollten.

über „eines Amptmans Dominium und nutzung an ligenden gütteren“, d. h. über das Schloss samt Nebengebäuden, Garten, Schlossmatten, Erdreich⁵⁹⁾, Vorsässe, Rechte auf Fuhrungen, Bodenzinse, Hühner, Butter- und Ziegerzinse der grossen Bergweiden, Ehrschätze, Bussen, Bezüge bei Verleihung der Zehnten, sowie auf Bezug von Werch- und Flachs-, Heuzehnten und Jungezehnten. Es folgt ein „Vnderricht“ über das Empfangen der Lehengüter, die Ehrschätze, Hofjufferten, Brüggsumer⁶⁰⁾, Weibelsbesoldungen, Art des Zehntbezuges, die Erklärung der nachher gebrauchten Massangaben usw.

Erst nachher beginnt die fortlaufende Zählung der Seiten des Buches. Zuerst wird die Abgabe erwähnt, welche die ganze Gemeinde Schwarzenburg an Stelle der früheren Telle und der Burger-, Kaiser- und Baumgartenzinse zu entrichten hatte. Sodann folgen die bodenzinspflichtigen Privaten für Mühlen, Reisgründe am Schwarzwasser und Grundstücke, die von Alters her zinspflichtig waren; diese „Erkandtnussen“ der Privaten beginnen immer zuerst mit den Namen des derzeitigen Zinspflichtigen; sodann folgt die Angabe der Zinse an Pfenningen, an Korn, an Tagwen (umgewandelt in einen Geldzins) usw., sodann der zinspflichtigen Grundstücke. Die Fuhrungen, welche zwölf Höfe dem Schloss schuldeten, waren einzelnen Höfen infolge der Zerstückelung ihres Landes unmöglich geworden; durch Abscheid von 1649 wurde den Untertanen deshalb bewilligt, die Fuhrungspflicht mit jährlich 3 Kronen Zins abzulösen, jedoch vorbehalten diejenigen Fuhrungen, die sie wie andere Landleute, zu den obrigkeitlichen Gebäuden zu tun schuldig wären⁶¹⁾.

Es scheint, dass die Erkenntnisse der Landleute anfangs nicht immer zuverlässig waren, denn am Abscheid vom Februar 1647⁶²⁾ wurde geklagt, „dz etlich eben die halbe grösse

⁵⁹⁾ Im Inventarium über die Dokumente des Oberamts Schwarzenburg findet sich unter dem 30. III. 1573 ein Verzeichnis der Grundstücke, welche Bern und Freiburg kauften, um gemeinsam das Schloss in Schwarzenburg zu bauen.

⁶⁰⁾ S u m e r = ein Mass, Eimer, Korb, nach Kluge, Etymol. Wörterbuch der deutschen Sprache 1915, unter „Simmer“.

⁶¹⁾ Schwarzenburg - Bücher A, S. 90 f.

⁶²⁾ Schwarzenburg - Bücher A, S. 75.

eines stuckhs vnd guttes angeben“; um zu verhindern, dass Stücke der „Le h e n g ü t e r zum F r e i e n geschlagen“ werden, wurde vorgesehen, dort, wo man vermeinte, es sei unordentlich angegeben worden, auf Kosten der Fehlbaren Augenscheine und entsprechende Verbesserungen des Urbars vorzunehmen.

Abgeschlossen wird jede einzelne Bodenzinserkenntnis durch die Namen zweier dabei anwesenden Zeugen, durch das Datum und durch die Unterschriften der beiden verurkunden Notare J. L. Engel und Ch. Murat.

Von S. 1089 an sind die „Bergzinssen“ von Nünenen, Grenchen, Gantrist, Jucken (heute Schwefelberg), Altbiglen, verzeichnet; von S. 1109 an folgt die „Verzeichnis der Marchen aller der herrschafft Schwartzenburg habender Zehnden“. Die Ausmarchung der Zehnten erfolgte in den Jahren 1654—1656, unter Zuziehung der jeweiligen Zehntberechtigten bezw. ihrer Vertreter, der Zehntberechtigten der anstossenden Gebiete, sowie der ältesten Leute jeden Ortes, oder derjenigen, die der „Marchen halber etwas wüssenschafft gehabt“, durch den Landvogt und die beiden oben genannten Notare. Die wenigen zehntfreien Grundstücke werden, wie die zehnlpflichtigen, mit Steinen ausgemacht, und nach Ratifikation beider Obrigkeiten im Urbar beschrieben.

10. Das folgende Urbar, von 1695, unterscheidet in drei Bänden das Urbar zu Grasburg und Guggisberg, das Schidwaldurbar und das Urbar der Zinsberge:

a) Das Urbar zu Grasburg und Guggisberg ist in zwei ziemlich gleichlautenden dickeibigen und schön ausgestatteten Bänden vorhanden. Aus der Vorrede vom 14. September 1695, verfasst von Notar Joh. Egger und Jacob zur Thannen, ist ersichtlich, dass die Erneuerung wiederum erforderlich war, weil infolge der erfolgten Handänderungen und gelegentlichen Zerstückelungen der abgabepflichtigen Grundstücke viele nicht mehr wussten, was sie zu zahlen hatten; wo früher ein einziger Zinspflichtiger war, sind jetzt gelegentlich 8, 10 oder noch mehr anteilmässige Zinspflichtige vorhanden. Gemäss Kommissionspatent (d. h. Auftrag) der beiden Obrigkeiten vom 23. Januar/2. Februar 1695, haben die Renovatores

die Landleute vor sich beschieden, ihnen Kenntnis von ihrem Auftrag gegeben und die Landleute bei ihren Eiden und Ehren förmlich ermahnt, alles und jegliches in Treuen anzugeben und beschreiben zu lassen. Wie beim vorigen Urbar erfolgte nach der Angabe und Beschreibung (Namen der Besitzer und Grundstücke, Anstösse, Marchen, Abgaben) das Verlesen des fertigen Eintrages und das feierliche „Globen“ der Abgabepflichtigen, dem Vorgelesenen statt zu thun und „als getreue Lechen-leüth“ ihre Schuldigkeit zu erfüllen.

Es folgen die Zusammenstellung über das Amtsdominium⁶³⁾ und der Vnderricht, wie im vorigen Urbar; sodann auf Seite 1 die gemeinsame Abgabe des Dorfes Schwarzenburg, und die Abgaben der Wirte zum Bären und zur Sonne daselbst für ihre Tavernenrechte, die Mühlen, die Reisgründe und übrigen zinspflichtigen Güter des Vsser Theils (Milken, zum Stein, Buchen, Enggenwyl), des Nider Theills (Ober- und Nider-Eichi, Steinhaus) mit der Kilchhöri Alblingen, des Vorder Theills (Guggisberg und benachbarte Höfe), des Hinder Theils (Herrenmatt, Kastelstetten, Kriesbaumen, Schweighäusern usw.) und von Schlüchten (Bärenwart, Dürrenboden, Fuhren, Gfell, Rüscheegg, Hirschhorn, Aeugsten, Gambach, Schindlerenhaus, Zuterhaus, Schmidienhaus und Sangeren).

b) Das Schidwald Urbar des Schlosses Grassburg mit Vorrede vom 14. September 1695 ist von den gleichen Renovatoren verfasst nach gleichem Verfahren, wie das vorige. Dieses Urbar führt für die einzelnen Vorsässe nur deren Namen, Anstösse und die Anzahl der Rinderrechte ganzer oder halber Sömmerung an, ohne jedoch die Eigentümer der einzelnen Rinderrechte zu nennen. Die „huffschleg und vorsätz gantzer Sömmerung“ betragen danach $272\frac{1}{2}$ „Rinder Weyd“, diejenigen mit halber Sömmerung $3402\frac{1}{2}$ Rinderrechte.

Die Spezifikation der Rinderrechte der hier summarisch

⁶³⁾ Durch Urkunden vom 29. November 1677 und 8. März 1680 war ein Teil der bisherigen Schlossgüter zu Schwarzenburg gegen andere Grundstücke in der Alkenfuhren usw. vertauscht worden. Vgl. Inventar über die Dokumente des Oberamts Schwarzenburg.

aufgeföhrten Vorsässe nach Eigentümern war in einem besondern Buch enthalten, das ich nicht gefunden habe.

c) Das Urbar über die Zinsberge von 1695 stellt die Rechtsverhältnisse der Berge Alpiglen (nunmehr verteilt in die vier Teile Ober Alpiglen, Vnder Alpiglen, Stierenberg und Frylissmatten), Grenchenberg (seit 1589 verteilt in drei Teile Schwarzenburger Grenchenberg, Kronberg und Grenchen Seeberg oder Guggisberger Grenchen), Schwäbelberg, früher Jucken (verteilt in 1. Stierenmoos, 2. einen kleinen Teil, der zum Berg Büren, Gantrist, geschlagen wurde, sowie 3. den Rest, Schwäbelberg, genannt Jucken), Nünenen und Gantrist dar.

Regel ist nunmehr, dass Träger für den ganzen Zins eines Berges der jeweilige Bergvogt war.

Aus Bemerkungen dieses Bergurbars ist ersichtlich, dass ein Urbar oder Seyungbuch aus den Jahren 1639/40, verfasst von einem Hans Buwe, bestanden hat, das ich jedoch nicht gefunden habe; jener Hans Buwe war damals Landschreiber zu Schwarzenburg gewesen⁶⁴⁾.

11. Aus dem Jahr 1731 besteht ein Urbar über die Landschreibereigüter und eines Landschreibers Einkommen zu Schwarzenburg, zusammengestellt vom damaligen Landschreiber Samuel Dittlinger. Unter anderm gehörten dazu ein Haus mit vier Gemachen und zwei Küchen⁶⁵⁾, sowie übrigen Zubehörden, Garten und etwa 20 Jucharten Acker- und Mattland, ferner der Zinsertrag von 8000 Kronen auf Gültten angelegten Geldes, sodann die eigentlichen Landschreibereisporteln. Aus diesem Urbar ist ersichtlich, dass ein Teil der Landschreibereigüter aus den, wohl während des Bauernkrieges konfisierten Gütern des entsetzten rebellischen Landschreibers Bouves gebildet worden waren. Andere Erwerbungen zuhanden der Landschreiberei Schwar-

⁶⁴⁾ Vgl. Vorrede zum Urbar über die Landschreibereigüter, von 1731.

⁶⁵⁾ Noch heute kennt man den Namen „Landschreiberei“ für die heutige Wirtschaft Herren zu Schwarzenburg.

zenburg waren in den Jahren 1679, 1681, 1685 und 1710 erfolgt⁶⁶⁾.

12. Ein neues, das letzte grosse Urbarwerk der Herrschaft Grasburg wurde in den fünfziger Jahren des 18. Jahrhunderts erstellt und zwar durch Notar Johann Otth, Burger und des Grossen Raths von Bern, gew. Landvogt von Aarberg und damaligen Landvogt zu Schwarzenburg. Es besteht aus a) einem zweibändigen Bodenzinss Urbar dess bey den hohen Ständen Bern und Freyburg insgemein zugehörigen Schlosses Schwarzenburg, renoviert anno MDCCCL. Im ersten Band finden sich behördliche Erlasse über die Lehenabgaben usw. bis 1809 vor. Das eigentliche Urbar ist, wie das vorige, nach den Kirchgemeinden Wählern, Albligen und Guggisberg eingeteilt; Wählern hinwieder nach den Abteilungen Schwarzenburg, Ausserteil und Niederteil; im zweiten Band sind die Zinse der Gemeinde Guggisberg, Abteilungen Vorderteil, Hinterteil und Schluchten aufgeführt, sowie die Bergzinse.

b) in zwei Doppeln ist ferner vorhanden das Zehnd Urbar dess Schlosses Schwarzenburg, erneüert im Jahre 1754.

Aus der Vorrede dazu erfahren wir, dass die Zehndmarchbeschreibungen sich als sehr mangelhaft erwiesen hatten, so dass die beiden Stände beschlossen, bei Erneuerung der schwarzenburgischen Lehnsgerechtigkeiten auch gleich die dem Schloss zugehörigen Zehnten, sowohl in ihrer Hauptmarch, als nach den darin gelegenen zehndfreien Gütern, in einem besondern Zehndurbar aufzuzeichnen. Das Renovationswerk wurde in den Jahren 1750 bis 1754 ausgeführt nach folgenden Vorschriften:

Zuerst wurde die Hauptmarch jedes Zehnten in Gegenwart von Vorgesetzten und anderer alten Männer des betreffenden Ortes, unter Zuzug der angrenzenden Zehntherren

⁶⁶⁾ Vgl. die betreffenden Urkunden, verzeichnet im Inventarium über die Dokumente des Oberamts Schwarzenburg.

oder ihrer Vertreter, durchgangen und bereinigt und sodann mit neuen, mit + bezeichneten Marchsteinen ausgemarcht und eine Zehndmarchbeschreibung erstellt, die von den Mitwirkenden gutzuheissen war.

Sodann wurde in den drei Kirchspielen der Herrschaft publiziert, dass alle diejenigen, welche in einem Zehntbezirk eine Zehntfreiheit oder eine eigene Zehntgerechtigkeit zu haben vermeinen, binnen einer Frist ihre dafür habende Rechtsame oder Titel aufweisen sollen; bei Versäumung der Frist sollte der Verlust ihres Rechtes eintreten.

Die eingelaufenen Ansprachen wurden an Ort und Stelle geprüft; wurden sie in Ordnung befunden und ausserdem auch die possessio immemorialis des beanspruchten Rechtes bezeugt, so wurden die betreffenden Güter, „als eine Ausnahme von Ihr Gnaden Schloss Schwarzenburg Generalrechten admittiert“, mit Steinen gehörig ausgemarcht und mit Zustimmung der Besitzer beschrieben.

Nach durchgeführter Zehntmarchbereinigung wurde in den drei Kirchen (Wahlern, Guggisberg und Albligen) öffentlich kundgemacht, dass alles dasjenige Land, welches innerhalb eines Zehntbezirks liege und nicht als zehntfrei angegeben und ausgemarcht und dem Urbar einverleibt sei, für zehntpflichtig um den gewohnten Zehnten, d. h. die elfte Garbe von zehnbarem Gewächs, betrachtet werde; immerhin wurde eine nochmalige peremptorische Frist von einem Monat angesetzt, um allfällige Exzeptionen aufzuweisen.

Das Zehnturbar weist Eintragungen bis in die vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts auf.

c) Das Schidwald- oder Vorsatz-Urbar, erneuert anno 1750 ist in einem prächtigen Exemplar vorhanden. Nach der Vorrede zu schliessen, war es bei den meisten Landleuten der Herrschaft Schwarzenburg in Vergessenheit geraten, dass die „Vorsätze und Sommerweyden oder der sogen. Schiedwald hochoberkeitliche, von den Landesherrlichkeiten herlangende und denselben anhängende Lehren“ seien. Deshalb und wegen der vielen vorgefallenen Handänderungen war die Erneuerung des Urbars erforderlich.

Das Verfahren bei Abfassung des Urbars war folgendes:

„Um des Nachforschens unter den Landleuten überhoben zu sein“, wurde zuerst ein Auszug aus dem alten Urbar⁶⁷⁾ angefertigt; sodann wurden die Lehenleute auf die Zeit vom 18. bis 30. Mai 1750 in das Schloss beschieden, ihnen der obrigkeitliche Wille eröffnet und sie befragt, wieviel ein jeder in diesem oder jenem Hufschlag (= Vorsass) „Theil, Recht und Ansprach“ habe. Danach wurde dann der Auszug, soweit erforderlich, berichtigt und zuletzt die Anstösse, der Halt und die Namen der Anteiler jeder Vorsass den Lehenleuten vorgelesen. Auf den Wortlaut des neuen Urbars, das damit bereinigt war, hatten die Lehenleute dann ein „Glübd an Eydts statt“ abzulegen nach folgender Formel: „dass ein jeder das ihm zugeschriebene von meinen gnädigen Herren und Oberen beider hohen Stände Bern und Freiburg als seinen natürlichen hohen Obrigkeiten, Landes- und Lehenherren, zu Lehen empfangen und alles dasjenige, sowohl in Entrichtung des Ehrschatzes, als sonst erstatten wolle, was die Lehenordnungen M. G. H. erfordern und einem getreuen Lehenmann zusteht“.

Im ganzen werden Vorsasse mit ganzer Sömmerung für 271 Rinder und solche mit halber Sömmerung für 3418 Rinder aufgezeichnet, woraus zu schliessen ist, dass seit 1695, wohl infolge der intensiveren Forstaufsicht, die Rodungstätigkeit fast vollständig aufgehört hat.

Auch dieses Urbar weist Eintragungen bis in die dreissiger Jahre des 19. Jahrhunderts auf, besonders betreffend den Loskauf der Ehrschatzpflicht.

d) das Zinsbergen Urbar, renoviert 1750, am 1. und 2. Juni. Die „Glübd“ wurde hier erstattet von einem einzigen zu diesem Zweck von den Anteilern der einzelnen Berge zu bestellenden Träger, d. h. regelmässig dem Bergmeister oder Bergvogt. Im übrigen hatten die Bergvögte dem Landvogt zu Schwarzenburg die Bergzinse zu entrichten und alle Handänderungen der Rinderrechte anzugeben. Im Jahr 1752 wurde

⁶⁷⁾ Ziff. 9, lit. 6 hievor.

von den beiden Obrigkeitkeiten jedoch anerkannt, dass beim Tod eines Bergvogtes kein Ehrschatz zu entrichten sei, obwohl der Bergvogt eine Art „Träger“ sei, sondern bloss bei den Handänderungen der Rinderweiden (Schreiben Berns an Freiburg vom 26. Februar 1752 und Antwort Freiburgs vom 11. März).

e) In einem Band „Indominuren und Summarien der Bodenzinssen aus dem 1750 erneuerten Urbar des Schlosses Schwarzenburg“ werden schliesslich die Vorschriften über Ehrschätze, Allment-Rieder, Reisgründe und Raine längs den Flüssen, Lehenserstückelung, Fuhrzinse, Allmendzinse und Wegzinse und die Erträge der Bodenzinse zusammengestellt. Danach betrugten die regelmässigen Abgaben an Bodenzinsen und Wegzinsen, die insgesamt aus der Herrschaft Schwarzenburg an das Schloss geleistet werden mussten, 850 $\text{fl}\ 17\ \text{fl}\ 8\ \text{fl}$ an Geld, $37\frac{1}{2}$ Köpf⁶⁸⁾ und 221 Mäss $3\frac{1}{10}$ Imi Dinkel, $204\frac{1}{2}$ alte und 211 junge Hühner, 120 Eier, 6 Nápfe⁶⁹⁾ Butter und 7 Rumpf Ziger⁷⁰⁾.

12. Der Schwarzenburg Appendix Urbars 1787 wurde beschlossen, damit die hochoberkeitlichen Concessionen, Erkanntnissen und dergleichen, das Amt Schwarzenburg antreffende Sachen, desto besser eingeschrieben werden können. Die meisten Eintragungen in diesem Appendix datieren aus der Zeit nach der französischen Revolution, also aus der Zeit der Zugehörigkeit der alten Herrschaft Grasburg als Amtes Schwarzenburg zum Kanton Bern: Die Eintragungen betreffen meist Mühlen- und Nagelschmiedekonzessionen, Lehenserstückelungsbewilligungen, Zehntumwandlungen (in Geldleistungen) und -loskäufe. Aus der Zeit vor 1798 ist nur bemerkenswert das schärfere Betonen der Zehntpflichten der Vorsässe im Schiedwald (1787—1795) und das Holzreglement der Gemeinde Albligen (1766).

⁶⁸⁾ 1 Kopf = 2 Freiburgmäss; 11 Freiburgmäss = 1 Bernmütt. 12 Bernmäss = 6 grosse Mäss = 1 Mütt = 4 Körst.

⁶⁹⁾ 1 Napf wog 12 Gewichtspfund.

⁷⁰⁾ 1 Rumpf Ziger wog 50 Gewichtspfund.

Damit haben wir unseren Ueberblick über die Urbare des Schlosses Grasburg beendet. Mit der Aufhebung der „feudalen“ Lasten und der Zehnten hatten sie ihre Bedeutung verloren und machten den modernen Steuerregistern einerseits und dem bernischen Grundbuch anderseits Platz. Rechtsgeschichtlich ergeben die Urbare besonders ein treues Abbild der Umwandlung des zinsbaren Allods (= freien Eigens), das früher in der Herrschaft Grasburg Regel gewesen war, in „Lehen“, zugleich aber auch der Entwicklung der Lehengüter in bäuerliches Eigentum; ferner des allmählichen Anwachsens der obrigkeitlichen Rechte an Gewässern, Allmenden und Forsten. Wirtschaftlich ist die Umwandlung der Naturalabgaben und Dienste in Geldzinse und damit die Einstellung des Staates auf die Geldwirtschaft daraus ersichtlich. Die vielen Aufschlüsse, welche die Urbare für die Grundbesitzverteilung und die Orts- und Familiengeschichte bieten, konnten hiervor nicht berücksichtigt werden.

Kulturhistorisches aus dem Oberhasli.

Von Ernest Bloesch.

Durch Jahrhunderte erhielt sich in der freien Landschaft Hasle die alte germanische Volksverfassung fast in ihrer ursprünglichen Gestalt. Das ganze Ländchen bildete nur eine Gemeinde und ein Landgericht, nach dem Beispiel der benachbarten Waldkantone verwaltete es seine Angelegenheiten in demokratischer Verfassung an seinen Landsgemeinden, übte die Rechtspflege an seinem Landgericht und wählte frei seine Vorsteher; Landammann, Venner und 13 Gerichtssassen bildeten die sogenannten XV.¹⁾) Gelegentliche Suspension und Beschränkung der Landschaftsverfassung infolge von Missbräuchen oder schlechter Verwaltung vermochten am Grundsatze

¹⁾ Stettler. Staats- und Rechtsgeschichte, p. 55. — Geiser. Verfassung des alten Bern. Festschrift. 1891. p. 32. — Mühlmann. Studien zur Geschichte der Landschaft Hasli. Archiv des hist. Vereins. XIV, p. 320 ff, 385.